

**STADT
ZERBST/ANHALT**



Der Bürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle
Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Postanschrift: Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Telefon: (03923) 754-0

Internet: www.stadt-zerbst.de

Amt: Bau- und Liegenschaftsamt

Anschrift: Breite 86 a

Zimmer: 2.05

Tel. (03923) 754 241

Fax (03923) 754 262

E-Mail: Patrick.Neumann@stadt-zerbst.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 21.07.2025	Auskunft erteilt Herr Neumann Frau H. Krüger	Unser Zeichen Neu/hkr	Datum 26.09.2025
-------------	----------------------------------	--	--------------------------	---------------------

Betreff: Öffentliche Beteiligung und Auslegung zur Neuaufstellung des Raumordnungsplans Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, 1. Entwurf

Hier: Stellungnahme Stadt Zerbst/Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem 1. Entwurf mit Stand 27.06.2025 wird seitens der Stadt Zerbst/Anhalt wie folgt Stellung genommen:

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes sieht für das Land Sachsen-Anhalt für den Ausbau von Windkraftanlagen einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,8 % und bis zum 31. Dezember 2032 von 2,2 % vor. Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen – Anhalt (LEntwG LSA) konkretisiert für die jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) die Flächenziele. In der Anlage zum § 9a Abs. 2 werden die Flächenanteile der RPG Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg auf 1,9 % bis Ende 2027 und 2,3 % bis Ende 2032 festgesetzt.

Im Vorverfahren zur Suchraumkulisse für den Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg“ verfolgte die RPG bereits das Ziel, den höheren Flächenbeitragswert von 2,3 % zu erreichen, obwohl dies von Gesetzeswegen nicht notwendig wurde.

Die Stadt Zerbst/Anhalt begrüßt, dass die Regionalversammlung der Planungsregion Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg in der Sitzung am 27. Juni 2025 sich dazu entschieden hat, das verbindliche Flächenziel für den Sachlichen Teilplan Wind 2027 von geplanten 2,3 % auf die bis zum 31. Dezember 2027 gesetzlich vorgeschriebene Fläche von 1,9 % zu reduzieren. Diese Entscheidung verschafft der Stadt Zerbst/Anhalt, gemeinsam mit der Regionalen Planungsgemeinschaft, den notwendigen Zeitraum, um nach weiteren möglichen Flächenpotenzialen zu recherchieren, welche in der Bevölkerung

Sprechzeiten

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 18:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 17:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
SWIFT-BIC: NOLADE21BTF
IBAN: DE27 8005 3722 3301 0075 45

Volksbank Dessau e.G.
SWIFT-BIC: GENODEF1DS1
IBAN: DE34 8009 3574 0004 2200 72

Gläubiger-ID: DE94ZER00000033488

USt-Nr.: 114/144/50085
USt-ID : DE350604982



die notwendige Akzeptanz finden. Des Weiteren kann somit besser auf mögliche Abweichungen des Flächenzieles 2032 eingegangen werden, falls sich Veränderungen der politisch festgelegten Ziele ergeben sollten.

Im Gebiet der Einheitsgemeinde Zerbst/Anhalt wurden im Sachlichen Teilplan Wind 2018 bereits 3 Vorranggebiete ausgewiesen, diese sollen erweitert werden.

Der Erweiterung der Vorranggebiete soll auf eine Gesamtfläche von 889 ha erfolgen. Das Flächenziel von 1,9 % wäre für das gesamte Stadtgebiet der Einheitsgemeinde Zerbst/Anhalt (46.700 ha) damit erreicht, wird aber nicht vollumfänglich von der Stadt Zerbst/Anhalt unterstützt.

Die Stadt Zerbst/Anhalt ist stets bereit, ihren Beitrag am Ausbau regenerativer Energieerzeugungsanlagen zu leisten, jedoch nicht auf dem Rücken unserer betroffenen Einwohner. Wir sehen es zudem als kritisch und nicht nachvollziehbar an, dass durch den Gesetzgeber hier einseitig und ausschließlich Windenergieanlagen betrachtet werden und nicht die Summe aller möglichen regenerativen Energieerzeugungsanlagen. Gerade in Bezug auf die von der Stadt Zerbst/Anhalt vorgenommene Angebotsplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit erheblichen Zubaupotenzial und die großen Reserven bei der Nutzung von Dachflächen, lassen diese Herangehensweise in hohem Maße unausgewogen und einseitig erscheinen.

Außerdem verweisen wir auf den fehlenden Netzausbau. Derzeitig stehen nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung, den erzeugten Strom in die bestehenden Netze einzuspeisen. Demnach ist es als mangelhaft zu betrachten, dass für die ausgewiesenen Vorranggebiete Wind die Netzkapazität nicht geprüft wird. Auch wenn hierbei nicht konkret auf die Anzahl und Nennleistung der geplanten Anlagen abgezielt werden kann, so wird in diesem Raumordnungsverfahren eine Flächengröße festgesetzt, anhand derer die Netzbetreiber eine Plausibilitätsprüfung vornehmen könnten.

Hingegen wird im Kriterienkatalog zur vorgenannten Angebotsplanung zwingend der Nachweis des Netzbetreibers zur Energieeinspeisung vom Investor verlangt. Liegt dieser nicht vor, wird kein Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Es ist zwar zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze beschlossen hat. Doch zu wessen Lasten? Der Anteil der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien soll zunehmen, damit wird der Netzausbau unumgänglich. Die dadurch entstehenden Netzausbaukosten lasten, in Form von höheren Netzentgelten, auf den Schultern der Bürger in deren unmittelbaren Bereichen der Strom erzeugt und eingespeist wird. Wesentlich ist hier, dass dieser Strom nicht in der Region verbleibt, sondern in die südwestlichen Bundesländer abgeführt wird. Diese ungleiche Mehrbelastung ist nicht akzeptabel und unseren Bürgern nicht vermittelbar. Das vom Gesetzgeber eingeforderte Akzeptieren des weiteren Zubaus an Windenergieanlagen unter Inkaufnahme von gesundheitlichen Risiken, Wertverlusten an Grundstücken bei gleichzeitig steigenden Netzentgelten in Folge des erforderlichen Netzausbaues gefährdet den sozialen Frieden in der Bundesrepublik und insbesondere die erforderliche breite Akzeptanz beim Umbau der Energieinfrastruktur.

Inwieweit das Beteiligungs- und Akzeptanzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt, welches die Landesregierung verabschiedet hat, darauf Einfluss nimmt, dass die Bürger den Ausbau mit erneuerbaren Energien und den damit im Zusammenhang stehenden Netzausbau billigen, wird sich erst in der naheliegenden Zukunft zeigen.

Die Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt hat im Zuge des Anhörungsverfahrens alle Ortsbürgermeister aufgefordert, Stellungnahmen zum 1. Entwurf des sachlichen Teilplanes „Windenergie“ abzugeben. Siebzehn Ortschaften haben ihre Stellungnahme dazu abgegeben.

Die Ortschaften Moritz und Bornum lehnen den Teilplan Wind in Gänze ab. Sieben Ortschaften äußern sich ablehnend zu den Flächen in ihrer unmittelbaren Umgebung. Die Ortschaft Bias erklärt ihre Bedenken zu Windkraftanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die anderen Ortschaften erklären ihre Nichtbetroffenheit, ihre Zustimmung oder das Einverständnis, wenn in der Zukunft keine weiteren Flächenpotenziale ausgewiesen werden.

Die Stellungnahmen werden der gesamtstädtischen Stellungnahme beigelegt. Es wird darum gebeten, diese einer gesonderten Abwägung zu unterziehen.

Die Hinzuziehung der ergänzenden Gebiete im Umfeld des ehem. Militärflugplatzes bei Zerbst (XXIX) und der Ergänzungsfläche in Straguth (XXIII) entsprechen der Intention der Stadt Zerbst/Anhalt, die bereits ausgewiesenen Vorranggebieten in einem vertretbaren Ausmaß zu erweitern.

Die Ortschaft Pulpforde lehnt die Erweiterung des Windeignungsgebiete XXIX ab.

Die Berücksichtigung eines Teils des Bebauungsplanbereiches für Windkraftanlagen im Bereich Straguth, welcher zurzeit noch eine Höhenbegrenzung festsetzt und Abstände unter 1.000 m zu Wohnbereichen aufweist, befürwortet die Stadt Zerbst/Anhalt. Dieser Bebauungsplan wird aus den vorgenannten Gründen aufgehoben, so dass zukünftig außerhalb des Vorranggebietes keine Anlagen errichtet werden dürfen. Positiv zu bewerten ist auch, dass dann ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung eingehalten wird.

Die Stadt Zerbst/Anhalt lehnt die Erweiterung des Vorranggebietes Güterglück (VIII) ab. Das Gebiet VIII ist vollumfänglich zu streichen.

Die betroffenen und angrenzenden Ortschaften Güterglück, Gödnitz, Gehrden, Walternienburg als auch die Ortschaft Hohenlepte lehnen diese geplante Erweiterung ab, da diese bereits mit dem Sachlichen Teilplan „Wind“ 2018 und der daraus erfolgten Genehmigung nach BImSchG zur Errichtung von 13 Windkraftanlagen über alle Maße vorbelastet sind.

Das vorhandene Vorranggebiet Landwirtschaft um 57 ha zu reduzieren, in einer Zeit in der die Diskussion um den Verlust wertvoller Anbauflächen präsenter ist denn je, kann von der Stadt Zerbst/Anhalt nicht mitgetragen werden.

Der Standort bietet hier Böden von 40 bis über 80 Bodenpunkte und verfügt damit über die wertvollsten Böden der Einheitsgemeinde an sich. Das „Zerbster Ackerland“ bürgt hier für eine sehr hohe Bodenqualität, welche der Landwirtschaft nicht noch zusätzlich entzogen werden soll.

Die von der RPG Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vorgeschlagenen Vorranggebiete Wind befinden sich im direkten Umfeld des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-SPA) Zerbster Land und somit vollständig innerhalb der Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Diese Kulisse ist nach „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ von Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten.

Bezogen auf die Avifauna sind hier erhebliche Konflikte durch geplante Windenergieanlagen und negative Wirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet Zerbster

Land zu erwarten. Die Ausweisung des Vogelschutzgebietes nach der EU-Vogelschutzrichtlinie erfolgte im Hinblick auf die überregionale Bedeutung als eines der letzten Einstandsgebiete der Großtrappe in Deutschland sowie als Zugrastgebiet insbesondere für Tundrasaatgans und Goldregenpfeifer. Es verpflichtet zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für diese und weitere wertgebende Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4.3 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Für die global gefährdete Großtrappe stellt das EU-Vogelschutzgebiet Zerbster Land eines von nur noch vier verbliebenen Einstandsgebieten der Art in Deutschland dar. Durch ein im Jahr 2021 mit erheblichen Landes- und EU-Mitteln begonnenes Wiederansiedlungsprojekt soll für die zwischenzeitlich als Brutvogel im Zerbster Land ausgestorbene Art hier wieder ein stabiler Brutbestand etabliert werden. Mittlerweile leben die ersten hier wiederangesiedelten Großtrappen im Gebiet.

Daneben suchen immer wieder Vögel der anderen Einstandsgebiete das Zerbster Land auf. Vorhaben, die ein Misslingen des Ziels der Etablierung der Art zur Folge haben könnten, gilt es daher dringend zu vermeiden. Ein solcher Negativfaktor kann die Errichtung von Windkraftanlagen sein, da solche (auch ehemals intensiv von Großtrappen genutzte) Bereiche weiträumig gemieden werden (z.B. Windpark Zitz am EU-SPA Fiener Bruch) und Windparks Barrieren darstellen können, die den Austausch zwischen Teillebensräumen oder Einstandsgebieten einschränken können. Der Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt sieht daher vor, dass sowohl Einstandsgebiete als auch die Flugkorridore der Großtrappe bei der Planung weiterer Windenergieanlagen maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Wiederum bekräftigen wir unseren Standpunkt Waldflächen auch zukünftig nicht in die Suchraumkulisse aufzunehmen, obwohl das Waldgesetz des Landes Sachsen – Anhalt dies nicht mehr ausschließt.

Nach mehreren Jahren mit extremem Windbruch, langen Trockenperioden und erhöhtem Schädlingsbefall sind die Waldbestände in einem desolaten Zustand und bedürfen einer dringenden Aufforstung, um das Ökosystem Wald wiederherzustellen.

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und der Tatsache, dass die Stadt Zerbst/Anhalt mit den bestehenden Windeignungsgebieten und der Angebotsplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen bereits einen erheblichen Beitrag zur potenziellen Erzeugung erneuerbarer Energien beiträgt, bitten wir, den 1. Entwurf zum Sachlichen Teilplan Wind 2027 im Sinne aller Beteiligten für das Gebiet der Einheitsgemeinde Zerbst/Anhalt zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dittmann

Anlagen: Stellungnahmen der Ortschaften